



*Mag. Gernot Göttlicher ist  
Steuerberater in Wien*

## Kein Handicap trotz Behinderung?

Menschen mit Handicap sind ihre faktisch schlechteren Jobaussichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zB besonderer Kündigungsschutz) nur zu schmerzhaft bewusst. Im täglichen Wirtschaftsleben aber kann ein Handicap eine Chance bedeuten, denn besondere Bedürfnisse sind Triebfeder mehr zu bewegen, nämlich sich seinen eigenen Arbeitsplatz durch eine Unternehmensgründung zu schaffen. Der Schritt in die Selbständigkeit bietet nun Möglichkeiten, neben den privat bedingten Mehraufwendungen für Hilfsmittel auch betrieblich veranlasste Ausgaben steuerlich geltend zu machen.

Privat bedingte Mehraufwendungen für Hilfsmittel können bei Behinderungen als außergewöhnliche Belastungen in Form von Freibeträgen (abhängig vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit), Pauschalbeträgen bzw von nachgewiesenen Kosten geltend gemacht werden.

Für betriebliche bedingte Ausgaben gelten für Menschen mit Behinderung dieselben steuerlichen Spielregeln wie für Nichtbehinderte. Betriebsausgaben müssen durch den Betrieb veranlasst sein, das heißt:

- objektiv im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit stehen
- subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sein und
- nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Zwar ist für den Bereich der betrieblichen Einkunftsarten ein Handicap steuerlich unbeachtlich, es können aber in Abhängigkeit des jeweiligen Sachverhalts und der betrieblichen Struktur durchaus spezielle Ausgaben der Person mit Handicap im Rahmen der Betriebsausgaben Berücksichtigung finden.

